

Satzung

Schulverein Gymnasium Winsen (Luhe) e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schulverein Gymnasium Einsen (Luhe) e. V.“ . Der Sitz ist Winsen (Luhe) .
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist gemeinnützig. Zweck des Vereins ist die Förderung des Gymnasiums Winsen (Luhe) und die Erziehung der Schüler des Gymnasiums Winsen.
Der Zweck des Vereins soll durch einen Zusammenschluß von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden des Gymnasiums Winsen erreicht werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von Abschnitt 9 der Steuerabgabenordnung.
3. Mitgliedsbeiträge und Spenden dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3

Mitgliedschaft und Beitrag

Mitglied können Eltern, Lehrer, ehemalige Schüler und Freunde des Gymnasiums Winsen werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen wollen und sich zur Zahlung des festgesetzten Beitrages verpflichten. Eintrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet aus

- a) durch Tod
- b) durch Abmeldung, die nur zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen kann und dem Vorstand schriftlich spätestens bis zum 30. 11. Des Jahres einzureichen ist.
- c) Durch Ausschluß. Der Ausschluß kann durch Beschluß des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied trotz vorausgegangener schriftlicher Verwarnung seitens des Vorstandes seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassensführer
- d) bis zu drei weiteren Mitgliedern. Bei Abstimmungen entscheiden bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, kann jedoch auch – wenn nicht 1/3 der Anwesenden durch Handheben widerspricht - durch Handheben erfolgen.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzeln der Vorstand im Sinne der §§ 26 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind verantwortlich für die Durchführung der vom Vorstand und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Dem Vorstand soll mindestens ein Mitglied des Schullehrerrates vom Gymnasium Winsen angehören.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstands
- c) die Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und
- d) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung – Hauptversammlung – ist einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen nach eigenem Ermessen oder auf Antrag von einem Viertel aller Mitglieder. Die Einberufung erfolgt acht Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch die Tageszeitung „Winsener Anzeiger“ .

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Sonst entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Gymnasium Winsen, das es ausschließlich im Sinne der Zwecke des Vereins zu verwenden hat.

Über die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins erfolgt am Anfang eines jeden Jahres – jedoch vor der Hauptversammlung – für das verfllossene Kalenderjahr durch 2 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Besondere Unkosten können erstattet werden.

§ 9

Diese Satzung ist am 09.09.1980 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Winsen (Luhe), den 9. September 1980